

VERFÜGUNG**Kantonsstrasse H5b, Entlastung Region Olten: Sanierung sowie Um- und Ausbau des Kantonsstrassen-Viaduktes, das die Dünnern in Wangen bei Olten überquert**

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT), Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, beabsichtigt, das Strassenbauprojekt „Kantonsstrasse H5b, Entlastung Region Olten“ zu realisieren. Dabei muss der 1977-78 erbaute Kantonsstrassen-Viadukt, der die Dorfstrasse in Wangen bei Olten mit der Mittelgäustrasse in Kleinwangen verbindet und die Dünnern überquert, saniert sowie um- und ausgebaut werden.

Es ist geplant, die seitlichen Leitmauern des heutigen Brücken-Viaduktes abzutrennen und durch neue, ca. 70 cm breite Konsolköpfe in Ortbeton zu ersetzen. Auf die Konsolköpfe wird ein neues Leitschranksystem Typ 64 aufgesetzt. Seitlich an den Konsolköpfen werden ca. 2 m hohe Lärmschutzwände angebracht. Auch müssen die im Laufe der Jahre am Betonbrückenkörper entstandenen Beschädigungen saniert, die Strassenrandsteine ersetzt und die Fahrbahn, Radstreifen und Gehwege mit einem neuen Belag versehen werden. Ferner werden am Brückenkörper neue Leitungen für die Strassenentwässerung bzw. für die Taumittel-Sprühanlage befestigt. Zudem müssen an den beiden im Bereich der linksufrigen Böschungsoberkante der Dünnern stehenden Brückenpfeilern die Lager durch neue Elastomerlager mit grösserer Lagerfläche ersetzt werden.

Für das Vorhaben wurden die erforderlichen Nutzungspläne unter dem Titel „Entlastung Region Olten“ in der Zeit vom 7. Mai bis 6. Juni 2007 öffentlich aufgelegt.

Für die geplanten Massnahmen wird um die notwendige wasserrechtliche Bewilligung ersucht.

2. Gesetzliche Grundlagen

- 2.1. Nach § 15 Ziffer 6 Wasserrechtsgesetz (WRG, BGS 712.11) bedarf die Sanierung sowie der Um- und Ausbau von bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen an öffentlichen Gewässern einer wasserrechtlichen Bewilligung. Auch ist nach § 14 Abs. 1, Ziffer 1 und § 15 Ziffer 4 WRG die Verlegung von Leitungen im Areal von Gewässern bewilligungspflichtig.
- 2.2. Zuständig ist nach § 6 Abs. 2 Wasserrechtsverordnung (WRV, BGS 712.12) das Bau- und Justizdepartement. Gemäss § 134 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (materielle und formelle Koordination) entscheidet vorliegend der Regierungsrat über diese Bewilligung).

3. Erwägungen

- 3.1. Die Sanierung sowie der Um- und Ausbau bestehender, bewilligter Bauten und Anlagen im Gewässerareal können bewilligt werden, wenn stichhaltige Gründe dies rechtfertigen und dadurch keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen beeinträchtigt werden. Der Verlegung von Leitungen kann zugestimmt werden, wenn diese unumgänglich ist.
- 3.2. Die zuständige Fachstelle des Kantons hat das Vorhaben geprüft. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gegeben sind. Gegen die baulichen Massnahmen, die zum Ausbau der geplanten Entlastungsstrasse H5b unumgänglich sind sowie gegen die notwendige Leitungsverlegung ist aus wasserbaulicher und hydraulischer Sicht nichts einzuwenden. Dadurch ändert sich bezüglich der Dünnern am heutigen Zustand nichts. Dem Vorhaben kann deshalb unter Auflagen und Bedingungen zugestimmt werden.

4. Verfügung

Es wird gestützt auf § 14 Abs. 1 Ziffer 1 und § 15 Ziffer 6 WRG sowie § 6 Abs. 2 WRV

verfügt:

4.1. Dem Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, vertreten durch das AVT, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, wird für die Sanierung sowie für den Um- und Ausbau des in Wangen bei Olten über die Dünnern führenden Kantonsstrassen-Viaduktes und für die am Brückenkörper anzubringenden Leitungen für die Strassenentwässerung bzw. für die Tau-mittel-Sprühanlage, die wasserrechtliche Bewilligung erteilt. Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:

- Der eingereichte Technische Bericht und die Pläne Nr. KVW-DSP-BPP010, SUE Mittelgäustrasse (Viadukt Wangen), Bauprojekt, Übersichtsplan Viadukt“ bzw. Nr. KVW-DSP-BPP011, SUE Mittelgäustrasse (Viadukt Wangen), Bauprojekt, Detailplan Viadukt“ der Fürst Laffranchi und dsp Ingenieure & Planer AG, c/o Fürst Laffranchi Bauingenieure GmbH, Vordere Gasse 57, 4628 Wolfwil, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
- Die Bauherrschaft hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
- Die Bauherrschaft hat den Beginn der Abbruch- und Bauarbeiten dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- Für die Arbeitsausführung ist das beiliegende Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ des Amtes für Umwelt sinngemäss zu beachten.
- Bei **Schadenfällen** während den Bauarbeiten ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei (**Tel. Nr. 032 627 71 11**) zu benachrichtigen.
- Sollten insgesamt mehr als 100 m³ Bauabfallmaterial zu erwarten sein, ist nach Art. 9 der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA, SR 814.600) bzw. § 11 Kant. Abfallverordnung (KAV, BGS 812.52) mit dem definitiven Baugesuch (bzw. vor Bau-/Abbruchbeginn) ein Entsorgungskonzept mit Angaben zu den Mengen der einzelnen Abfallarten und den vorgesehenen Entsorgungs-/Verwertungswegen zur Genehmigung einzureichen. Erst nach Genehmigung des Entsorgungskonzeptes kann auch der Abbruch bewilligt werden (bzw. mit dem Abbruch begonnen werden).

Sämtliche Abfälle (Mauerwerk, Holz, Glas, Ziegel, Mischabfall usw.) sind nach dem Mehrmuldenkonzept (www.so.ch/de/data/pdf/bjd/bumaa/stoffe/aw20n.pdf) getrennt zu sortieren und fachgerecht zu verwerten, bzw. zu entsorgen.

- Der während der Abbruch- und Bauphase auftretende Baulärm ist nach der Baulärmrichtlinie des BAFU vom 2. Februar 2000 zu beurteilen. Je nach Zuordnung der Massnahmenstufen sind die entsprechenden Massnahmen zu treffen. Die betroffene Bevölkerung ist mit geeigneten Mitteln (Flugblätter etc.) bei lärmintensiven Bauarbeiten zu informieren.
- Bei den Betonarbeiten darf kein Zementwasser in die Dünnern abfliessen.
- Das AVT hat den über die Dünnern führenden Kantonsstrassen-Viadukt zu unterhalten.
- Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen. Eine all-

fällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist vom AVT mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.

- Die Bauherrschaft haftet für alle Folgen, die sich aus den Abbruch- und Bauarbeiten und aus dem bestehenden Kantonsstrassen-Viadukt ergeben.

4.2. Diese Bewilligung wird auf eine Dauer von 40 Jahren erteilt. Sie kann vor Ablauf dieser Frist verlängert werden, sofern dem nichts entgegensteht.

4.3. Es werden keine Gebühren erhoben.

Zu eröffnen an:

- Finanzdepartement
- Bau- und Justizdepartement
- Amt für Umwelt, mit Techn. Bericht und Plänen
- Amt für Umwelt, Wasserbauaufseher P. Rentsch
- Amt für Verkehr und Tiefbau, mit Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“
- Kreisbauamt II Olten, Amthausquai 23, 4600 Olten
- Einwohnergemeinde Wangen bei Olten, 4612 Wangen bei Olten
- Baukommission der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten, 4612 Wangen bei Olten
- Fürst Laffranchi Bauingenieure GmbH, Vordere Gasse 57, 4628 Wolfwil